

geben werden können. Sie können unterteilt werden in Objekte. Teilvorhaben können auch bauvorbereitende Maßnahmen, wie zum Beispiel Baustellenaufschluß und Baustelleneinrichtung, sein.

3.22 Objekte

Objekte sind in sich geschlossene Teile eines Investitionsvorhabens oder eines Teilvorhabens, die in der Regel erst im Zusammenwirken mit anderen Objekten eine nutzungsfähige Einheit bilden. Bei der Gliederung in Objekte sind die Erfordernisse der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen. Sie sind weitgehend in Übereinstimmung mit den Erzeugnismomenklaturen des Bauwesens und des Maschinenbaues festzulegen.

3.3 Investitionskomplexe

Investitionskomplexe bestehen aus verschiedenen Investitionsvorhaben, unabhängig von Zweigen und Bereichen in der Regel einschließlich ihrer unmittelbaren und standortbedingten mittelbaren Folgeinvestitionen, die an einem Standort zusammengefaßt werden. Für sie sind gemeinsam zu nutzende Anlagen und Einrichtungen zur Senkung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes und des Aufwandes für Hilfs- und Nebenanlagen festzulegen.

3.4 Investitionsprogramme

Investitionsprogramme sind die volkswirtschaftlich sinnvolle Zusammenfassung

- a) verschiedenartiger Investitionsvorhaben vor- und nachgelagerter Produktionsstufen, unabhängig vom Zweig und vom Standort, ausgehend vom Erzeugnis,
- b) gleichartiger Investitionsvorhaben eines Zweiges, unabhängig vom Standort,

einschließlich der unmittelbaren Folgeinvestitionen der jeweiligen Investitionsvorhaben.

1. Folgeinvestitionen

Folgeinvestitionen werden durch Investitionsvorhaben (Grund Investitionen) veranlaßt und unterschieden nach

- unmittelbaren Folgeinvestitionen und
- mittelbaren Folgeinvestitionen.

4.1 Unmittelbare Folgeinvestitionen

4.11 Unmittelbare Folgeinvestitionen sind Investitionen, die für die Durchführung, Inbetriebnahme und vollständige Nutzungsfähigkeit der Grundinvestitionen unbedingte Voraussetzung sind. Dazu gehören insbesondere Erschließungs- und Versorgungsmaßnahmen der Post, Energie, Wasserwirtschaft und des Verkehrswesens von der jeweiligen Hauptleitung bzw. dem Hauptnetz bis zur Übergabestelle im Werk bzw. einer entsprechenden Einrichtung.

4.12 Unmittelbare Folgeinvestitionen sind ferner die Investitionen zur zweckgebundenen Arbeitskräftefreisetzung für die Grundinvestition im Einzugsgebiet.

4.13 Wie unmittelbare Folgeinvestitionen sind außerdem alle Investitionen zu behandeln, die zum Ersatz bzw. zur Verlagerung von Produktionsanlagen und anderen baulichen Einrichtungen infolge der Vorbereitung und Durchführung einer Investition notwendig werden. Hierunter fallen insbesondere Einrichtungen der Post, Energie, Wasserwirtschaft und des Verkehrswesens sowie Ersatzbauten für den Abriß von Ortschaften, Ortsteilen und einzelnen Gebäuden durch bergbauliche und andere Maßnahmen.

4.14 Der Umfang und das Ausmaß der unmittelbaren Folgeinvestitionen gemäß Ziff. 4.13 ergibt sich durch den Aufwand zur Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit und der Kapazität der Einrichtungen. Weitergehende Forderungen sind vom fachlich zuständigen Planträger selbst zu planen und zu finanzieren.

4.15 Die unmittelbaren Folgeinvestitionen als direkter Bestandteil einer Grundinvestition sind in der Aufgabenstellung der Grundinvestition gesondert auszuweisen, auch wenn für die Grundinvestitionen und die unmittelbaren Folgeinvestitionen getrennte Aufgabenstellungen ausgearbeitet werden.

4.16 Die Mittel für die Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Folgeinvestitionen können an den fachlich zuständigen Planträger bzw. Investitionsträger auf der Grundlage von Vereinbarungen übertragen werden, wenn damit die Vorbereitung und Durchführung verbessert und vereinfacht wird. Dies erfolgt in der Regel stets für die Folgeinvestitionen nach Ziff. 4.13 und für die nach Ziff. 4.12 erforderlichen unmittelbaren Folgeinvestitionen zur Arbeitskräftefreisetzung.

4.2 Mittelbare Folgeinvestitionen

4.21 Mittelbare Folgeinvestitionen sind Investitionen, die zu einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundinvestition erforderlich sind. Sie sind zu gliedern in

- produktionsbedingte mittelbare Folgeinvestitionen,
- standortbedingte mittelbare Folgeinvestitionen.

4.22 Produktionsbedingte mittelbare Folgeinvestitionen sind Investitionen in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, die die Nutzung einer Grundinvestition durch die Sicherung der Zulieferung der Roh- und Hilfsstoffe und des Absatzes der Erzeugnisse bewirken. Als Maßnahmen zur Sicherung der Nutzung der Grundinvestition gelten nur die produktionsbedingten